

RS OGH 1977/10/18 4Ob95/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1977

Norm

AuslBG §3 Abs1

AuslBG §4

Rechtssatz

Das generelle Verbot des § 3 Abs 1 AuslBG, einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Beschäftigungsbewilligung oder Befreiungsschein zu beschäftigen, soll dem Arbeitsamt die Möglichkeit geben, im Einzelfall zu prüfen ob die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes eine solche Beschäftigung zulassen und ihr nicht etwa wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 95/77
Entscheidungstext OGH 18.10.1977 4 Ob 95/77
Veröff: SZ 50/132 = EvBl 1978/87 S 243

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0052099

Dokumentnummer

JJR_19771018_OGH0002_0040OB00095_7700000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at